

geMEINde
FAISTENAU

SONDERAUSGABE FEBRUAR 2025



ÜBERSICHT
GEBÜHREN 2025



GEMEINDE FAISTENAU - ABTEILUNGEN

Gemeinde Faistenau
Am Lindenplatz 1
5324 Faistenau

Tel.: +43 6228 2212 0
Fax: +43 6228 2212 36
Web: www.faistenau.gv.at
Mail: gemeinde@faistenau.gv.at

AMTSZEITEN:

Mo 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, 14:00 Uhr - 18:30 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Do 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

*Ab voraussichtlich April 2025 ist eine Terminvereinbarung
über unsere Homepage möglich.*



IHRE ANSPRECHPERSONEN IM GEMEINDEAMT

BÜRGERMEISTER

Gerald Klaushofer

+43 6228 2212 13

gerald.klaushofer@faistenau.gv.at



AMTSLEITUNG

Ihre Ansprechpartnerin: Mag. Johanna Weißenbacher

+43 6228 2212 14

johanna.weissenbacher@faistenau.gv.at



BAUAMT

Ihr Ansprechpartner: Philipp Klaushofer

+43 6228 2212 15

philipp.klaushofer@faistenau.gv.at



BUCHHALTUNG

Ihre Ansprechpartnerin: Angelika Pichler

+43 6228 2212 11

angelika.pichler@faistenau.gv.at



BÜRGERSERVICEBÜRO

Ihre Ansprechpartnerin: Elisabeth Weinberger

+43 6228 2212 10

elisabeth.weinberger@faistenau.gv.at



FINANZVERWALTUNG / STANDESAMT / STAATSBÜRGERSCHAFT

Ihr Ansprechpartner: Wolfgang Ainz

+43 6228 2212 12

wolfgang.ainz@faistenau.gv.at



MELDEAMT / FREMDENVERKEHR

Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Walkner

+43 6228 2212 26

bettina.walkner@faistenau.gv.at



PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG

Ihre Ansprechpartnerin: Eva Klaushofer

+43 6228 2212 11

eva.klaushofer@faistenau.gv.at



STEUERN UND ABGABEN

Ihre Ansprechpartnerin: Manuela Ebner

+43 6228 2212 11

manuela.ebner@faistenau.gv.at



GEBÜHREN 2025

GEBÜHREN MEHRWERTSTEUERRELEVANT

	exkl. MWSt.	inkl. MWSt.
Abwassergebühr / pro m ³	€ 4,50	€ 4,95
Abasser aus Senkgruben / pro m ³	€ 14,80	€ 16,28
Klärschlämme von Kleinkläranlagen und Senkgruben / pro m ³	€ 37,00	€ 40,70
Kanal-Interessentenbeiträge / pro Punkt	€ 713,50	€ 784,85
Abwasserpauschale f. Veranstaltungen am Dorfplatz / 25 m ³	€ 112,50	€ 123,75
Zählertausch bei Eigenwasser	nach effektivem Aufwand	
Pauschale für Kontrolle Hauskanalanschluss im Zuge der Baubewilligung	€ 61,10	€ 67,21
Handstunden Klärwärter / pro Stunde	€ 41,50	€ 45,65
Handstunden Altstoffsammelhof / pro Stunde	€ 41,50	€ 45,65

GEBÜHREN / KOSTENBEITRÄGE DER FAISTENAUER KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Diese werden mittels eigener Kundmachung kundgemacht und gelten für das Kalenderjahr

ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHR

			exkl. MWSt.	inkl. MWSt.
Bis 90 lt. Tonne	14tägig	pro Entleerung 26mal jährlich	€ 11,30	€ 12,43
	monatlich	pro Entleerung 13mal jährlich	€ 17,50	€ 19,25
120 lt. Tonne	14tägig	pro Entleerung 26mal jährlich	€ 13,60	€ 14,96
	monatlich	pro Entleerung 13mal jährlich	€ 20,80	€ 22,88
240 lt. Tonne	14tägig	pro Entleerung 26mal jährlich	€ 25,30	€ 27,83
	monatlich	pro Entleerung 13mal jährlich	€ 38,30	€ 42,13
660 lt. Container		pro Entleerung nach Anfall	€ 66,60	€ 73,26
770 lt. Container		pro Entleerung nach Anfall	€ 75,90	€ 83,49
900 lt. Container		pro Entleerung nach Anfall	€ 85,10	€ 93,61
1100 lt. Container		pro Entleerung nach Anfall	€ 103,80	€ 114,18
Eigenkompostierer		Abschlag von der Müllgebühr	5 %	5 %
Gebühren am Altstoffsammelhof			laut ausgehängter Liste	
Pauschale für Müllsäcke		pro Jahr inklusive 26 Säcken	€ 147,30	€ 162,03
Müllsack inkl. Entleerung		pro Stück	€ 11,30	€ 12,43
Saison-Biotonne		pro Entleerung 26mal Mai - Okt.	€ 13,60	€ 14,96

GEBÜHREN NICHT MEHRWERTSTEUERRELEVANT; alle Beträge in Euro:

Friedhofsgebühren	pro Grabstelle und Jahr	€ 36,80
-------------------	-------------------------	---------

>>

Friedhofshalle-Benützung	pro Benützung	€ 27,80
Gästemeldebücher	je 25 Sätze	€ 46,00
Gästemeldebücher	je 50 Sätze	€ 92,00
Gemeindeeigene Großfahrzeuge	pro Stunde Iveco, Radlader, Unimog	€ 81,50
Gemeindeeigene Kleinfahrzeuge	pro Stunde Pritschenwagen, Kleinlader	€ 56,90
Gemeindeeigene Räume Nutzung	pro Einheit = 60 min.	€ 13,40
	Technikpauschale bei Seminaren	€ 40,20
Gemeindesaal für Trauungen	Kommissionsgebühr gem. S.VuK-Vo2018, derzt.	€ 233,00
Grundbuchauszug	pro Auszug	€ 6,00

gebühren nicht Mehrwertsteuerrelevant; alle Beträge in Euro:

Grundsteuer A	in Prozent des Steuermessbetrages	500 %
Grundsteuer B	in Prozent des Steuermessbetrages	500 %
Handstunden Straßenwärter	pro Stunde	€ 41,50
Hundesteuer 1. Hund	jährlich	€ 60,20
Hundesteuer jeder weitere Hund	jährlich	€ 133,60
Hausnummertafeln	pro Stück	€ 49,80
Infrastrukturabgabe	pro Jahr	€ 29,60
Kommunalsteuer	in Prozent der Bemessungsgrundlage	3 %
Kostenersatz für Verkehrsflächen bei Bauplatzerklärung	bis 700m ² Bauplatzfläche	€ 944,60
	ab 701 m ² Bauplatzfläche	€ 1,80
Marktstandgeld	pro Laufmeter	€ 5,70
Parkgebühr gebührenpflichtige Parkplätze pro Tag		€ 4,00
Parkgebühr gebührenpflichtige Parkplätze pro Kalenderjahr		€ 50,00
Parkgebühr Erhöhungsbeitrag bei Nichtentrichtung pro Tag		€ 22,00
Parkgebühr Ergänzungszuschlag bei Nichtentrichtung pro Tag		€ 36,00
Strompauschale bei Veranstaltungen am Dorfplatz pro Veranstaltung		€ 25,00
Straßenbeleuchtung - Errichtung	pro Laufmeter	€ 24,40
Turnsaalnutzung für Vereine	pro Jahr	€ 200,40
Turnsaalnutzung pro Einheit	pro Einheit = 60 min.	€ 13,40
Turnsaalnutzung	Tagespauschale 8 Einheiten	€ 107,60
	Halbtagespauschale 4 Einheiten	€ 53,80

ALLGEMEINE NÄCHTIGUNGSABGABE ab 03.06.2025

Allgemeine Nächtigungsabgabe	pro Nächtigung	€ 3,00
Besonderer Fondsbeitrag zum FVFF	pro Nächtigung	€ 0,05

GEBÜHREN 2025

BESONDERE NÄCHTIGUNGSABABE FÜR FERIEWOHNUNGEN

Fällig jeweils am 15.02. des Folgejahres

	Besond. Nächtigungs- abgabe	Fondsbeitrag
bis 40 m ²	€ 490,00	€ 10,00
von 41 m ² bis einschl. 70 m ²	€ 637,00	€ 13,00
von 71 m ² bis einschl. 100 m ²	€ 735,00	€ 15,00
von 101 m ² bis einschl. 130 m ²	€ 882,00	€ 18,00
mehr als 131 m ²	€ 931,00	€ 19,00
dauernd abgestellte Wohnwagen	€ 318,50	€ 6,50

ZWEITWOHNSITZABGABE - Fällig jeweils am 15.02. des Folgejahres

	Wenn keine besond. Nächtigungsabgabe eingehoben wird pro Jahr	Bei Einhebung einer besonderen Nächtigungsabgabe pro Jahr
bis 40 m ²	€ 140,00	€ 70,00
von 41 m ² bis einschl. 70 m ²	€ 245,00	€ 122,50
von 71 m ² bis einschl. 100 m ²	€ 350,00	€ 175,00
von 101 m ² bis einschl. 130 m ²	€ 455,00	€ 227,50
von 130 m ² bis einschl. 160 m ²	€ 560,00	€ 280,00
von 160 m ² bis einschl. 190 m ²	€ 665,00	€ 332,50
von 190 m ² bis einschl. 220 m ²	€ 770,00	€ 385,00
über 220 m ²	€ 875,00	€ 437,50

KOMMUNALABGABE WOHNUNGSLEERSTAND - Fällig jeweils am 15.02. des Folgejahres

	Neubauwohnungen	sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	€ 280,00	€ 140,00
von 41 m ² bis einschl. 70 m ²	€ 490,00	€ 245,00
von 71 m ² bis einschl. 100 m ²	€ 700,00	€ 350,00
von 101 m ² bis einschl. 130 m ²	€ 910,00	€ 455,00
von 130 m ² bis einschl. 160 m ²	€ 1.120,00	€ 560,00
von 160 m ² bis einschl. 190 m ²	€ 1.330,00	€ 665,00
von 190 m ² bis einschl. 220 m ²	€ 1.540,00	€ 770,00
über 220 m ²	€ 1.750,00	€ 875,00

INFRASTRUKTUR-BEREITSTELLUNGSBEITRAG

Seit dem 1. Jänner 2023 sind bestimmte unbefristete unverbaute Baugrundstücke mit einem Flächenausmaß von mehr als 500 m² nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gegenstand eines Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrages. Eine allfällige Abgabenerklärung ist für das Jahr 2024 bis spätestens 15. Mai 2025 in der Gemeinde abzugeben. Das entsprechende Formular erhalten Sie im Gemeindeamt oder unter www.faistenau.gv.at

Fragen? Wir beraten Sie gerne nach vorheriger Terminvereinbarung:

Ihr Ansprechpartner: Philipp Klaushofer

☎ +43 6228 2212 15

✉ philipp.klaushofer@faistenau.gv.at



§ 77B SALZBURGER RAUMORDNUNGSGESETZ 2009

(1)
Die Gemeinden erheben einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

(2)
Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen:

1. Zeiten von Bausperren,
2. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
3. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
4. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

(3)
Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Baulandgrundstücke gemäß Abs 2, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Von der Abgabe befreit sind Gemeinden im Fall von eigenen Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet und die Baulandsicherungsgesellschaft mbH (§ 77) sowie Grundeigentümer, die schriftlich um eine entschädigungslose Rückwidmung ihrer Grundstücke in Grünland angesucht haben.

(4)
Bemessungsgrundlagen sind

1. das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und
2. die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist.

Vom Flächenausmaß gemäß der Z 1 ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2) abzuziehen. In die Fünfzehnjahresfrist sind die Zeiten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 nicht einzurechnen.